

DE

DE

DE



DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, ...
C

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Festlegung detaillierter Regeln für die Qualifizierung von mit dem gewerbsmäßigen Flugbetrieb befassten Flugbegleitern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission zur Festlegung detaillierter Regeln für Zivilluftfahrtpersonal gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Festlegung detaillierter Regeln für die Qualifizierung von mit dem gewerbsmäßigen Flugbetrieb befassten Flugbegleitern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission zur Festlegung detaillierter Regeln für Zivilluftfahrtpersonal gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹), und insbesondere deren Artikel 8 Absatz 5

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ist die Schaffung und die Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa. Die Verordnung schafft die Voraussetzungen, um dieses und andere Ziele im Bereich der Zivilluftfahrt zu erreichen.
- (2) Mit dem Betrieb bestimmter Luftfahrzeuge befasste Flugbegleiter müssen die einschlägigen grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erfüllen. Gemäß dieser Verordnung müssen Flugbegleiter dauerhaft flugtauglich und zur Ausübung der ihnen zugewiesenen Sicherheitsaufgaben fähig sein; diejenigen, die mit dem gewerbsmäßigen Flugbetrieb befasst sind, müssen im Besitz einer Bescheinigung, wie anfänglich festgelegt in Anhang III Abschnitt O Buchstabe d von OPS 1 1005, wie festgelegt in Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt, sein².
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 verpflichtet die Kommission, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen für die Lizenzierung von Piloten, die Qualifizierung von Flugbegleitern und die Beurteilung ihrer medizinischen Tauglichkeit zu erlassen. Die Verordnung (EU) Nr. .../. legt diese Durchführungsbestimmungen mit Ausnahme der Aspekte fest, die sich auf die Qualifizierung und die entsprechenden Bescheinigungen

¹ ABl. L 79 vom 13.3.2008, S. 1.

² ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1).

von Flugbegleitern beziehen. Die vorliegende Verordnung trägt demgemäß diese spezifischen Aspekte in Verordnung (EU) Nr. .../... nach.

- (4) Der Luftfahrtindustrie und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten muss ausreichend Zeit für die Umstellung auf diesen neuen Rahmen eingeräumt werden, und unter bestimmten Voraussetzungen muss die Gültigkeit von Bescheinigungen über die Sicherheitsschulung, die Flugbegleitern vor der Anwendbarkeit dieser Verordnung ausgestellt wurden, anerkannt werden.
- (5) Um einen reibungslosen Übergang und ein einheitliches, hohes Niveau der zivilen Flugsicherheit in der Union zu gewährleisten, müssen Durchführungsmaßnahmen dem Stand der Technik, einschließlich der bewährten Verfahren, und dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Ausbildung von fliegendem Personal entsprechen. Demnach müssen die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (nachstehend: ICAO) und den europäischen gemeinsamen Luftfahrtbehörden (Joint Aviation Authorities, JAA) bis 30. Juni 2009 vereinbarten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren sowie bestehende Rechtsvorschriften, die für ein bestimmtes einzelstaatliches Umfeld gelten, berücksichtigt werden.
- (6) Die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 für die Bescheinigung über die Sicherheitsschulung von Flugbegleitern genannten Maßnahmen werden gemäß Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 gestrichen. Die mit dieser Verordnung beschlossenen Maßnahmen sind als die diesbezüglichen Maßnahmen zu betrachten.
- (7) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (nachstehend: die Agentur) hat Entwurfs-Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet und der Kommission als Stellungnahme gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 übermittelt.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingerichtet wurde.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird der folgende Punkt angefügt:

„6. die Bedingungen für die Erteilung, Beibehaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der Flugbegleiterbescheinigungen sowie die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber von Flugbegleiterbescheinigungen.“

2. In Artikel 2 wird der folgende Punkt angefügt:

„(11) „Flugbegleiter“ bedeutet ein entsprechend qualifiziertes Besatzungsmitglied mit Ausnahme von Mitgliedern der Flugbesatzung oder der technischen Besatzung, dem von einem Betreiber Aufgaben im Zusammenhang mit der

Sicherheit der Fluggäste und des Fluges während des Betriebs übertragen wurden.“

3. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9b

Qualifizierung und damit zusammenhängende Bescheinigungen von Flugbegleitern

- (1) Flugbegleiter, die mit dem gewerbsmäßigen Betrieb von Luftfahrzeugen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 befasst sind, müssen qualifiziert und Inhaber der entsprechenden Bescheinigung gemäß den technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren wie in Anhang V festgelegt sein.
- (2) Flugbegleiter, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Inhaber einer Bescheinigung über die Sicherheitsschulung sind, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates³ (nachstehend: EU-OPS) erteilt wurde:
 - a) erfüllen diese Verordnung, wenn sie die entsprechenden Anforderungen von EU-OPS hinsichtlich Ausbildung, Überprüfung und Flugerfahrung erfüllen, oder
 - b) müssen, wenn sie die entsprechenden Anforderungen von EU-OPS hinsichtlich Ausbildung, Überprüfung und Flugerfahrung nicht erfüllen, alle erforderlichen Ausbildungen und Überprüfungen absolvieren, bevor sie diese Verordnung erfüllen, oder
 - c) müssen, wenn sie länger als 5 Jahre nicht mit dem gewerbsmäßigen Betrieb von Flugzeugen befasst waren, die Erstausbildung absolvieren und die entsprechende Prüfung gemäß Anhang V ablegen, bevor sie diese Verordnung erfüllen.
- (3) Die Mitgliedstaaten ersetzen die Bescheinigungen über die Sicherheitsschulung, die gemäß EU-OPS ausgestellt wurden, spätestens bis 8. April 2017 durch Flugbegleiterbescheinigungen in der in Teil-AR festgelegten Form.
- (4) Flugbegleiter, die bei Anwendbarkeit dieser Verordnung mit dem gewerbsmäßigen Flugbetrieb von Hubschraubern befasst sind:
 - a) erfüllen die Anforderungen bezüglich der Erstausbildung von Anhang V, wenn sie die entsprechenden Bestimmungen der gemeinsamen Luftfahrtvorschriften hinsichtlich Ausbildung, Überprüfung und Flugerfahrung für die gewerbsmäßige Beförderung mit Hubschraubern erfüllen, oder
 - b) müssen, wenn sie die entsprechenden Anforderungen hinsichtlich Ausbildung, Überprüfung und Flugerfahrung nicht erfüllen, alle einschlägigen Ausbildungen und Überprüfungen für den Einsatz in Hubschraubern mit Ausnahme der Erstausbildung absolvieren, bevor sie diese Verordnung erfüllen, oder

³ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4-8.

- c) müssen, wenn sie länger als 5 Jahre nicht mit dem gewerbsmäßigen Betrieb von Hubschraubern befasst waren, die Erstausbildung absolvieren und die entsprechende Prüfung gemäß Anhang V ablegen, bevor sie diese Verordnung erfüllen.
 - (5) Die Mitgliedstaaten erteilen spätestens am 8. April 2013 allen Flugbegleitern, die mit dem gewerbsmäßigen Betrieb von Hubschraubern befasst sind, Flugbegleiterbescheinigungen in der in Teil-AR festgelegten Form.“
4. Es wird ein neuer Anhang V, wie im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt, eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
Sie gilt ab dem 8. April 2012.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, die Bestimmungen von Absatz CC.GEN.030 (*Dokumente und Führung von Aufzeichnungen*) von Anhang V bis 8. April 2014 nicht anzuwenden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, die Bestimmungen dieser Verordnung bis 8. April 2014 nicht auf Flugbegleiter anzuwenden, die mit dem gewerbsmäßigen Betrieb von Hubschraubern befasst sind.
- (4) Wenn ein Mitgliedstaat die Bestimmungen von Absatz 2 oder 3 anwendet, teilt er dies der Kommission und der Agentur mit. In dieser Mitteilung sind die Gründe für diese Abweichung sowie das Programm für die Umsetzung nebst den vorgesehenen Maßnahmen und der entsprechenden zeitlichen Planung anzugeben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

Der Präsident

ANHANG V
Qualifizierung von Flugbegleitern, die mit der gewerbsmäßigen Beförderung im Luftverkehr befasst sind

[Teil-CC]

TEILABSCHNITT GEN – ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

CC.GEN.001 Zuständige Aufsichtsbehörde

Für die Zwecke dieses Teils ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Erteilung einer Flugbegleiterbescheinigung beantragt wird.

CC.GEN.005 Geltungsbereich

In diesem Teil werden die Anforderungen für die Erteilung von Flugbegleiterbescheinigungen und die Bedingungen für ihre Gültigkeit und Verwendung durch ihre Inhaber festgelegt.

CC.GEN.015 Beantragung von Flugbegleiterbescheinigungen

Die Beantragung einer Flugbegleiterbescheinigung hat in der von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Form und Weise zu erfolgen.

CC.GEN.020 Mindestalter

Antragsteller für eine Flugbegleiterbescheinigung müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

CC.GEN.025 Rechte und Bedingungen

- a) Inhaber einer Flugbegleiterbescheinigung sind berechtigt, als Flugbegleiter in der gewerbsmäßigen Beförderung in den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 genannten Luftfahrzeugen tätig zu sein.
- b) Flugbegleiter dürfen die in Buchstabe a genannten Rechte nur ausüben, wenn sie:
 - (1) Inhaber einer gültigen Flugbegleiterbescheinigung gemäß CC.CCA.105 sind und
 - (2) CC.GEN.030, CC.TRA.225 und die entsprechenden Anforderungen von Teil-MED erfüllen.

CC.GEN.030 Dokumente und Führung von Aufzeichnungen

- a) Zum Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen gemäß CC.GEN.025 Buchstabe b hat der Inhaber die Ausbildungs- und Überprüfungsnachweise für seine Luftfahrzeugmuster- oder -variantenqualifikation(en) aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen, sofern nicht der Betreiber, der seine Dienste in Anspruch nimmt, diese Nachweise aufbewahrt und diese auf Verlangen einer Aufsichtsbehörde oder des Inhabers jederzeit vorlegen kann.
- b) Bei der Ausübung der entsprechenden Rechte müssen die Inhaber ihre Flugbegleiterbescheinigung und das Verzeichnis ihrer Luftfahrzeugmuster- oder -variantenqualifikationen mitführen, das von dem/den Betreibern, der/die ihre Dienste in Anspruch nimmt bzw. in Anspruch nehmen, zur Verfügung gestellt wird.

TEILABSCHNITT CCA – SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE FLUGBEGLEITERBESCHEINIGUNG

CC.CCA.100 Erteilung der Flugbegleiterbescheinigung

- a) Flugbegleiterbescheinigungen werden nur Antragstellern ausgestellt, die die Prüfung nach dem Abschluss der Erstausbildung gemäß diesem Teil bestanden haben.
- b) Flugbegleiterbescheinigungen werden gemäß AR.CC.200 ausgestellt:
 - (1) von der zuständigen Aufsichtsbehörde, oder
 - (2) von einer Organisation, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde die Genehmigung hierfür erhalten hat.

CC.CCA.105 Gültigkeit der Flugbegleiterbescheinigung

Die Flugbegleiterbescheinigung wird auf unbestimmte Zeit ausgestellt und bleibt gültig, außer wenn:

- a) sie von der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder widerrufen wird, oder
- b) der Inhaber die damit verbundenen Rechte während der letzten 60 Monate nicht auf mindestens einem Luftfahrzeugmuster ausgeübt hat.

CC.CCA.110 Aussetzung und Widerruf der Flugbegleiterbescheinigung

- a) Wenn Inhaber diesen Teil nicht erfüllen, kann die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß AR.GEN.355 die Flugbegleiterbescheinigung aussetzen oder widerrufen.
- b) Im Falle der Aussetzung oder des Widerrufs der Flugbegleiterbescheinigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde:
 - (1) wird der Inhaber schriftlich über diese Entscheidung und sein Beschwerderecht gemäß dem einzelstaatlichen Recht informiert;
 - (2) darf der Inhaber die mit der Flugbegleiterbescheinigung verbundenen Rechte nicht ausüben;
 - (3) hat der Inhaber den/die Betreiber, der/die seine Dienste in Anspruch nimmt bzw. in Anspruch nehmen, unverzüglich zu informieren; und
 - (4) hat der Inhaber seine Bescheinigung gemäß dem entsprechenden von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Verfahren zurückzugeben.

TEILABSCHNITT TRA – AUSBILDUNGSANFORDERUNGEN FÜR ANTRAGSTELLER FÜR UND INHABER VON FLUGBEGLEITERBESCHEINIGUNGEN

CC.TRA.215 Durchführung der Ausbildung

Die in diesem Teil vorgeschriebene Ausbildung muss:

- a) von Ausbildungseinrichtungen oder gewerblichen Luftverkehrsbetreibern durchgeführt werden, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß AR.CC.200 die Genehmigung hierzu erhalten haben;
- b) von Personal durchgeführt werden, das für die zu unterrichtenden Schulungsbestandteile entsprechend qualifiziert ist, und
- c) gemäß dem Ausbildungsprogramm und Lehrplan durchgeführt werden, die in der Zulassung der Organisation festgelegt sind.

CC.TRA.220 Erstausbildung und Prüfung

- a) Antragsteller für eine Flugbegleiterbescheinigung müssen eine Erstausbildung absolvieren, um sich mit der Luftfahrtumgebung vertraut zu machen und ausreichende allgemeine Kenntnisse und grundlegende Fertigkeiten zu erwerben, die für die Durchführung von Aufgaben und die Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fluggästen und des Fluges im normalen, abnormalen und Notfallbetrieb erforderlich sind.
- b) Das Programm der Erstausbildung muss mindestens die in Anhang 1 dieses Teils genannten Bestandteile umfassen. Es muss aus einer theoretischen und einer praktischen Ausbildung bestehen.
- c) Antragsteller für eine Flugbegleiterbescheinigung müssen sich einer Prüfung unterziehen, die alle Bestandteile des in Buchstabe b genannten Ausbildungsprogramms mit Ausnahme der CRM-Ausbildung umfassen und in der sie den Nachweis erbringen, dass sie die in Buchstabe a verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

CC.TRA.225 – Luftfahrzeugmuster- oder -variantenqualifikation(en)

- a) Inhaber einer gültigen Flugbegleiterbescheinigung dürfen nur in einem Luftfahrzeug tätig sein, wenn sie gemäß den entsprechenden Anforderungen von Teil-CAT qualifiziert sind.
- b) Um für ein Luftfahrzeugmuster oder eine Luftfahrzeugvariante qualifiziert zu sein:
 - (1) muss der Inhaber die entsprechenden Ausbildungs-, Überprüfungs- und Gültigkeitsanforderungen erfüllen, die je nach dem zu betreibenden Luftfahrzeug Folgendes umfassen:
 - i) Luftfahrzeugmuster-spezifische Ausbildung, Betreiber-Umschulung und Vertrautmachen;
 - ii) Unterschiedsschulung;
 - iii) Auffrischungsschulung, und
 - (2) muss der Inhaber innerhalb der letzten 6 Monate auf dem Luftfahrzeugmuster tätig gewesen sein oder eine entsprechende Auffrischungsausbildung und Überprüfung absolviert haben, bevor er wieder auf diesem Luftfahrzeugmuster tätig wird.

Anlage 1 zu Teil-CC

Erstausbildung und Prüfung

AUSBILDUNGSPROGRAMM

Das Ausbildungsprogramm der Erstausbildung muss mindestens Folgendes umfassen:

- 1. *Allgemeine theoretische Kenntnisse von Luftfahrt und Luftfahrtvorschriften, die alle für die Aufgaben und Verpflichtungen von Flugbegleitern relevanten Elemente abdecken:*
 - 1.1. Allgemeine Kenntnisse der einschlägigen Luftfahrtterminologie, aerodynamische Grundlagen, Sitzplatzverteilung, Einsatzgebiete, Wetterkunde und Schäden durch Oberflächenkontamination;
 - 1.2 für Flugbegleiter relevante Luftfahrtvorschriften und die Rolle der zuständigen Aufsichtsbehörde;

- 1.3 Aufgaben und Zuständigkeiten von Flugbegleitern während des Betriebs und die Notwendigkeit, auf Notsituationen unverzüglich und effektiv zu reagieren;
- 1.4 Aufrechterhaltung der Fähigkeiten und Tauglichkeit, um als Flugbegleiter Dienst zu tun, unter Beachtung der Bestimmungen über Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten;
- 1.5 die Notwendigkeit, einschlägige Unterlagen und Handbücher durch fortlaufende Einarbeitung der vom Luftfahrtunternehmer herausgegebenen Ergänzungen auf dem neuesten Stand zu halten;
- 1.6 Wahrnehmung der Aufgaben der Flugbegleiter in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Betriebshandbuchs des Luftfahrtunternehmers;
- 1.7 die Notwendigkeit einer Einweisung für Flugbegleiter vor dem Flug und der Bereitstellung notwendiger Sicherheitshinweise bezüglich ihrer spezifischen Aufgaben, und
- 1.8 Notwendigkeit der Aufklärung der Flugbegleiter darüber, wann sie das Recht und die Pflicht haben, eine Evakuierung und andere Notfallverfahren einzuleiten.

2. *Kommunikation:*

Während der Schulung ist schwerpunktmäßig die Bedeutung der effektiven Verständigung zwischen Flugbegleitern und Flugbesatzung zu vermitteln, einschließlich Kommunikationstechniken, gemeinsamer Sprache und Fachausdrücken.

3. *Einführender Lehrgang über menschliche Faktoren in der Luftfahrt und effektives Arbeiten als Besatzung (Crew Resource Management, CRM)*

Dieser Lehrgang muss von mindestens einem CRM-Lehrberechtigten für Flugbegleiter durchgeführt werden. Die Lehrgangsinhalte müssen ausführlich behandelt werden und mindestens Folgendes umfassen:

- 3.1. *Allgemeines:* Menschliche Faktoren in der Luftfahrt, allgemeine Erläuterung von CRM-Grundsätzen und -Zielen, menschliches Leistungsvermögen und dessen Grenzen;
- 3.2. *In Bezug auf den einzelnen Flugbegleiter:* Persönlichkeitsbewusstsein, menschliches Fehlverhalten und Zuverlässigkeit, Einstellungen und Verhaltensweisen, Selbsteinschätzung; Stress und Stressverarbeitung; Ermüdung und Aufmerksamkeit; Durchsetzungsfähigkeit; Situationsbewusstsein, Informationsaufnahme und -verarbeitung.

4. *Umgang mit Fluggästen und Überwachung der Kabine:*

- 4.1 Bedeutung der ordnungsgemäßen Sitzplatzzuteilung im Hinblick auf die Masse und den Schwerpunkt des Flugzeugs, spezielle Kategorien von Fluggästen und die Notwendigkeit, Sitzplätze an unbeaufsichtigten Ausgängen mit körperlich geeigneten Personen zu besetzen;
- 4.2 Bestimmungen hinsichtlich des sicheren Verstauens von Handgepäck und Gegenständen für den Kabinenservice und der Bedeutung der sicheren Unterbringung im Hinblick darauf, dass diese Gegenstände keine Gefahr für die Insassen des Fluggastraums darstellen und die Notausrüstung oder die Ausstiege nicht versperren oder beschädigen;
- 4.3 Hinweise für die Erkennung und den Umgang mit Fluggästen, die betrunken sind oder werden, unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder aggressiv sind;

- 4.4 Vorsichtsmaßnahmen für die Beförderung von lebenden Tieren in der Kabine;
 - 4.5 Aufgaben, die beim Auftreten von Turbulenzen wahrzunehmen sind, einschließlich Sicherung des Fluggastraums, und
 - 4.6 Methoden, um Fluggäste zu motivieren, sowie die notwendigen Verfahren für den Umgang mit einer größeren Menschenmenge (Crowd Control), um eine Noträumung des Flugzeugs zu beschleunigen.
5. *Flugmedizinische Schulung und Erste Hilfe:*
- 5.1 Allgemeine Ausbildung in flugmedizinischen Aspekten und Überlebenstechniken;
 - 5.2 körperliche Auswirkungen des Fliegens mit besonderem Schwerpunkt auf Hypoxie (Sauerstoffmangel) und Regelungen bezüglich Sauerstoff;
 - 5.3 grundlegende Erste-Hilfe-Maßnahmen, einschließlich Versorgung von:
 - a. Luftkrankheit
 - b. Hyperventilation
 - c. Verbrennungen
 - d. Wunden
 - e. Bewusstlosigkeit und
 - f. Knochenbrüche und Verletzungen von Weichteilgewebe
 - 5.4 medizinische Notfälle während des Fluges und entsprechende Erste Hilfe, die mindestens Folgendes umfasst:
 - a. Asthma
 - b. Stressreaktionen und allergische Reaktionen
 - c. Schockzustände
 - d. Diabetes
 - e. Erstickungsanfälle
 - f. epileptische Anfälle
 - g. Geburt
 - h. Schlaganfall und
 - i. Herzanfall
 - 5.5 Gebrauch von geeigneter Ausrüstung einschließlich Sauerstoff für Erste Hilfe, Bordapotheken und von deren Inhalt;
 - 5.6 praktische Ausbildung in Herz-Lungen-Wiederbelebung durch jeden Flugbegleiter an einem speziellen Dummy unter Berücksichtigung der Luftfahrzeugumgebung, und
 - 5.7 Gesundheit und Hygiene während des Fluges, einschließlich:
 - a. Hygiene an Bord
 - b. Risiko der Ansteckung mit Infektionskrankheiten und Möglichkeiten, diese Risiken zu begrenzen
 - c. Behandlung von klinischem Abfall

- d. Desinfektion von Luftfahrzeugen
- e. Umgang mit Todesfällen an Bord
- f. Wachsamkeitsmanagement, körperliche Auswirkungen von Müdigkeit, Schlafphysiologie, zirkadianer Rhythmus und Überschreitung von Zeitzonen.

6. *Gefahrgüter:*

- 6.1 Allgemeine Grundsätze;
- 6.2 Bedeutung von Verfahren und Meldung, und
- 6.3 entsprechende Verpackung und Beschränkungen.

7. *Allgemeine Sicherheitsaspekte in der Luftfahrt einschließlich Kenntnis der in der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 festgelegten Bestimmungen.*

8. *Schulung für den Umgang mit Feuer und Rauch:*

- 8.1 Verantwortlichkeit der Flugbegleiter, bei Notfällen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Feuer und Rauch schnell zu reagieren, mit besonderem Schwerpunkt auf der Ermittlung des Brandherds;
- 8.2 Bedeutung einer sofortigen Information der Flugbesatzung, sowie die spezifischen Maßnahmen für Koordination und Unterstützung, wenn Feuer oder Rauch entdeckt werden;
- 8.3 Notwendigkeit einer häufigen Überprüfung von Bereichen, in denen Brandgefahr besteht, wie z. B. Toiletten, und der entsprechenden Rauchmelder;
- 8.4 Einstufung von Bränden und Wahl der geeigneten Löschmittel sowie Verfahren für bestimmte Brandsituationen, Techniken der Anwendung der Löschmittel, Folgen einer falschen Anwendung und einer Verwendung in engen Räumen, und
- 8.5 allgemeine Verfahren von Boden-Rettungsdiensten in Flughäfen.

9. *Überlebensschulung:*

- 9.1 Überlebensschulung am Boden, einschließlich feindlicher Umgebungen (z. B. polare Umgebungen, Wüsten und Dschungel);
- 9.2 Schulung für das Überleben im Wasser, einschließlich praktisches Anlegen und Handhabung persönlicher Schutzausrüstungen gegen Ertrinken im Wasser und Gebrauch von Rettungsflößen oder ähnlicher Ausrüstung sowie deren praktische Benutzung im Wasser.